

Schott's Söhne in Mainz fernert:

- Duvernoy, J. B., Op. 193. 2 Fantaisies sur l'opéra „l'enfant prodigue“ p. Pfte. No. 1, 2. à 54 kr.
 Ettlting, E., Stella-Polka f. Pfte. 27 kr.
 Hamm, J. V., Kissinger Bade-Saison, beliebte Tänze u. Märsche f. Pfte. No. 22. Studenten-Gruss, Marsch, No. 23. Californier-Marsch à 18 kr.
 His, Fr., Op. 2. Sehnsucht nach der Schweiz, Variationen für Viol. mit Pfte. 1 fl. 30 kr.
 Kliegl, H. A., Emser Bade-Saison, beliebte Tänze f. Pfte. No. 22. Wilhelmina-Polka. No. 23. Katharina-Galop. à 27 kr.
 Kufferath, H. F., Op. 11. Berceuse p. Pfte. 45 kr.
 Martin, J. M^o, Op. 8. Villanella p. Pfte. 1 fl.
 Musard, Quadrille: Zampa. — Wunderwasser f. Pfte. à 36 kr.
 Neuland, W., Dernier chant d'une fille av. Pfte. 18 kr.
 — — La Marguerite de Faust. Ballade av. Pfte. 36 kr.
 Osborne, G. A., Op. 61. La pluie de Perles, Valse brillante p. Pfte. à 4 ms. 1 fl. 12 kr.
 Pasdeloup, E., American-Galop ou véritable Valse à 2 tems p. Pfte. à 36 kr.
 Piatti, A., Rends-moi ton coeur av. Pfte. 27 kr.
 Stasny, L., Rhein und Main, Favorit-Tänze f. Pfte. No. 14. Adelheid-Polka. No. 15. Nachtwandler-Polka. à 18 kr.

Schott's Söhne in Mainz fernert:

- Strauss, J., Favorit-Tänze f. Pfte. No. 17. Polka des Porcherons. No. 18. Polka-Mazurka des Porcherons. à 27 kr.
 — — Nouvelles Valses p. Pfte. No. 13. Gr. Valse des Porcherons. 45 kr.
 Talex, A., Op. 22. Felina. Redowa de Salon p. Pfte. 36 kr.
 — — Op. 23. Aminta. Polka-Mazurka p. Pfte. 36 kr.

Whistling in Leipzig.

- Anger, L., Op. 5. Concert-Ouverture f. grosses Orchester. Partitur. 1 fl. 5 N^g.
 Gebhardt, F. W., Musikalischer Jugendfreund. Auswahl 2-, 3- und 4stimm. Gesänge. 3. Aufl. 8 N^g.
 Kücken, F., Op. 54. No. 1. Duett: Mein Lieb' ist eine rothe Ros', für Pfte. übertragen von H. Enke. 15 N^g.
 — — Op. 54. No. 2. Duett: Zwei Vöglein, f. Pfte. übertragen v. H. Enke. 15 N^g.
 Schumann, R., Op. 39. Liederkreis f. eine Stimme m. Pfte. No. 2. Intermezzo. 5 N^g. No. 5. Mondnacht. 7 $\frac{1}{2}$ N^g. No. 6. Schöne Fremde. 5 N^g.
 — — Op. 51. No. 2. Volksliedchen f. 1 St. m. Pfte. 5 N^g.
 — — Op. 77. No. 5. Aufträge. Lied f. 1 St. m. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N^g.
 — — Op. 96. Lieder u. Gesänge f. 1 St. m. Pfte. 20 N^g.

Nichtamtlicher Theil.

Zur preussischen Press-Gesetzgebung.

Endlich sind nun die Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Commissionen, vor denen sich nach § 1 des neuen preussischen Pressgesetzes die um eine Concession zum Betriebe des Buchhandels sich Meldenden zu stellen haben, erschienen und lauten also:

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirksregierung sich befindet. Für Berlin und den weiteren Polizeibezirk des Polizeipräsidenten zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirksregierung, beziehentlich des Polizei-Präsidenten, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden, ernannt. 3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weiteren Polizeibezirk ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorbehalt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte 4 und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei aufeinander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämtliche Gewerbetreibende als gewählt zu betrachten, so weit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen. Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Pressübertretungen, Pressvergehen und Pressverbrechen noch nicht bestraft sind. 4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungscommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages. 5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer

Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben. 6) Die Regierung resp. das Polizeipräsidenten hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergibt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt. Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt. 7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschussweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Kandidat sich Hilfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben. Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literaturgeschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß so weit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewiesen. Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate, zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntniße ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen. 8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirksregierung, resp. das Polizei-Präsidenten zu Berlin sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizei-Präsidenten in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird. Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stems